

An das
Bundesministerium für Justiz

do. GZ: 2026-0.178.355

per E-Mail an
team.z@bmj.gv.at

via ELAK-Schnittstelle
an das Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2026-0.191.352

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) dürfen folgende Bemerkungen
übermittelt werden:

Eingangs darf festgehalten werden, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf
grundsätzlich begrüßt und es ist positiv bewertet wird, dass die Obsorge von
unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) nun klar ex lege geregelt wird. Das geplante
In-Kraft-Treten mit 12. Juni 2026 würde mit jenem des AMPAG zusammenfallen und daher
die zeitgerechte Umsetzung der Vorgaben des EU Asyl- und Migrationspakts,
insbesondere der Aufnahme richtlinie, sicherstellen.

Artikel 1 – Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Z 1 – § 207a:

Im vorgeschlagenen § 207a Abs. 2 ABGB steht „Altersbestimmung“ (nur ein m). In den
Erläuterungen steht mehrmals der Begriff „Altersbestimmung“. Üblicherweise wird im
Asyl- und Fremdenwesen der Begriff „Altersdiagnose“ verwendet

In Abs. 2 wird auf eine „Altersbestimmung“ des BFA Bezug genommen. Altersdiagnosen sind gesetzlich aber auch im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltswesens (§ 29 Abs. 4 NAG), im Bereich des Staatsbürgerschaftswesens (§ 5 Abs. 1 StbG) und im Bereich der Fremdenpolizei ieS und des Visawesens (§ 12 Abs. 4 FPG) vorgesehen. Weiters dürfte es auch vorkommen, dass z.B. die Strafgerichte Altersdiagnosen bei Zweifeln am Alter vornehmen. Zwar wird das in diesen Bereichen wohl eher die Ausnahme sein, es ist aber nicht auszuschließen. Insofern wäre es sinnvoll, in § 207a Abs. 2 ABGB statt auf „allenfalls bereits vorliegenden Ergebnissen der Altersbestimmung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“ besser auf „allenfalls bereits vorliegenden Ergebnissen der Altersdiagnosen durch andere Behörden und Gerichte“ Bezug zu nehmen.

Zum Bereich des Asylverfahrens:

Vor dem Hintergrund des gegenständlichen Entwurfs ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) – wie auch bisher – nicht an die Beschlüsse der Pflschaftsgerichte (hinsichtlich Feststellung der Minderjährigkeit) gebunden (siehe explizit EB zu § 207a ABGB und § 107b AußStrG). Daher könnte es in der Praxis weiterhin zu Konstellationen kommen, in denen ein Antragsteller oder eine Antragstellerin im Asylverfahren als volljährig geführt wird, obwohl ein Obsorgevertreter/-vertreterin bestellt ist, zumal das BFA an die Vorgaben der Verfahrensverordnung zur Altersbestimmung gebunden ist. Die ausdrückliche Nennung des Ergebnisses der Altersbestimmung durch das BFA in § 207a Abs. 2 ABGB, als eines der möglichen Indizien für Volljährigkeit, wird jedoch begrüßt.

Aus organisatorischer Sicht würde es vom BFA auch begrüßt werden, wenn bereits zu Beginn des Verfahrens eindeutig festgelegt wäre, welche konkrete Stelle (z.B. Caritas, Diakonie, SOS Kinderdorf, etc.) die Obsorge für den unbegleiteten Minderjährigen (UMF) innehat und welche Zuständigkeiten, diese damit abdecken. Die derzeit unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen der Bundesländer sind teilweise unübersichtlich und sollten im Lichte des gegenständlichen Entwurfs jedenfalls angepasst werden.

Zum Bereich der Außerlandesbringung:

§ 225a Abs. 1 Z 2 ABGB des gegenständlichen Entwurfs normiert, dass die ex lege Obsorge endet, wenn der KJHT Anhaltspunkte dafür hat, dass sich das Kind im Ausland aufhält und daher die Sicherheitsbehörden um die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Kindes ersucht hat. Zudem wird in den Erläuterungen auch noch angeführt, dass die ex lege Obsorge endet, wenn es zu einer Abschiebung eines UMF gekommen ist („ergibt sich aus einem Größenschluss“).

Aufgrund des Umstandes, dass es nicht nur zu Abschiebungen, sondern auch zu Zurückschiebungen nach § 45 FPG kommen kann und aus Sicht des BMI auch dann die ex lege Obsorge enden sollte, darf eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen vorgeschlagen werden, um allfälligen Missverständnissen in der Praxis vorzubeugen.

Zu den Erläuterungen:**Zu Z 1 – § 207a ABGB:**

Im dritten Absatz müsste der Verweis auf „§ 2 Abs. 4 Z 14 FPG“ lauten (statt auf „§ 2 Abs. 4 Z 15 FPG“).

Im achten Absatz müsste es „unbegleitete minderjährige Fremde, die zwecks Durchführung des Asylverfahrens an der Grenze der hierfür eingerichteten Erstaufnahmestelle vorgeführt werden“ (statt „unbegleitete minderjährige Fremde, die zwecks Durchführung des Asylverfahrens an der Grenze der Erstaufnahmestelle am Flughafen vorgeführt werden“) sowie „der Bereich einer zur Durchführung des Asylverfahrens an der Grenze eingerichteten Erstaufnahmestelle“ (statt „der Bereich einer Erstaufnahmestelle an einem inländischen Flughafen“) lauten. Hintergrund: Im überarbeiteten Entwurf zum AMPAG soll § 31 Abs. 1 AsylG 2005, eine der Anschlussbestimmungen für das Asylverfahren an der Grenze, den Begriff der „für das Asylverfahren an der Grenze eingerichteten Erstaufnahmestelle“ anstelle des bisherigen Begriffs „Erstaufnahmestelle am Flughafen“ verwenden, um zu verdeutlichen, dass der Standort für das Asylgrenzverfahren nicht zwingend an der Außengrenze (d.h. im Areal des Flughafens), sondern auch in der Nähe der Außengrenze befinden kann.

Zum Bereich des Screenings und der Registrierungsbefragung:

In den Erläuternden Bemerkungen wird lediglich klargestellt, dass die Vertretung durch den KJHT die Aufgaben gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) 2024/1348 bzw. Art. 23 der Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement erfüllt. Um der Vorgabe „Obsorge ab Tag 1“ nachzukommen, ist zudem eine Klarstellung aufzunehmen, dass dies grundsätzlich auch im Screening-Bereich auf Grundlage von Art. 13 der Screening-Verordnung gelten muss.

In den Erläuternden Bemerkungen zum FPG im AMPAG ist vorgesehen, dass in Fällen in denen keine Vertretung im Sinne der Aufnahme-Richtlinie (unverzüglich) gestellt werden kann, diese Aufgabe durch das Betreuungspersonal (Kinderschutzbeauftragte) der BBU GmbH erfüllt wird. Dies erfolgt jedoch ausschließlich für Screening-Zwecke und nur sofern eine Vertretung durch den KJHT vor Ort nicht möglich ist. Gemäß dem gegenständlichen Entwurf liegt die ex lege Zuständigkeit bei den KJHT, auch wenn die Kinderschutzbeauftragten den Prozess begleitend unterstützen sollen, sofern aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben (des Screenings und des Asylverfahrens) eine unverzügliche Vertretung (und faktische Begleitung) durch den KJHT im Screening nicht möglich ist. Gleiches gilt für die Registrierungsbefragung gemäß § 17 AsylG (idF des AMPAG). So wird eine dauernde und nahtlose Vertretung der UMF sichergestellt.

Es wird ersucht, diesen Konnex ausdrücklich (in den Erläuternden Bemerkungen) festzuhalten.

23. März 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

